

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Wahlprüfungsausschuss	öffentlich	20.01.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	03.02.2026

Behandlung von Einsprüchen gegen die Kommunalwahl 2025 und Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters, der Wahl des Rates der Stadt Eschweiler sowie der Wahl des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Eschweiler

Beschlussvorschlag:

Wahlprüfungsausschuss:

1. Die vorliegenden Einsprüche zur Kommunalwahl 2025 (Anlage 1 und Anlage 2) werden zurückgewiesen.
2. Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters, der Wahl des Rates und der Wahl des Integrationsrates vom 14.09.2025 sowie der Stichwahl des Bürgermeisters vom 28.09.2025 kein Fall des § 40 Abs. 1 Buchst. a) – c) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) vorliegt. Er empfiehlt dem Rat daher, die vorgenannten Wahlen für gültig zu erklären.

Rat der Stadt Eschweiler:

1. Der Rat erklärt die Wahl des Bürgermeisters vom 14.09.2025 und der Stichwahl vom 28.09.2025 gem. § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig.
2. Der Rat erklärt die Wahl der Ratsmitglieder vom 14.09.2025 gem. § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig.
3. Der Rat erklärt die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration vom 14.09.2025 gem. § 16 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft <u>gez. Molls</u>		Datum: 08.01.2026 i. V. gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Der Wahlausschuss der Stadt Eschweiler hat in seinen Sitzungen am 17.09.2025 und am 06.10.2025 die Wahlergebnisse der Wahl zur Vertretung der Stadt Eschweiler wie auch die Ergebnisse der Wahl zum Bürgermeister der Stadt Eschweiler festgestellt. Diese wurden am 09.09.2025 bzw. 22.10.2025 öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 39 KWahlG kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben werden.

Gem. § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verlorengegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Bezogen auf die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes über die Wahlprüfung für die Wahl der direkt in den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Eschweiler zu wählenden Mitglieder entsprechend.

Das Einspruchsverfahren und das Wahlprüfungsverfahren sind per Gesetz miteinander verbunden, wobei das Einspruchsverfahren einen Antrag voraussetzt.

Dieser kann nach § 39 des KWahlG NRW in Form eines Einspruchs von

- jedem Wahlberechtigten/jeder Wahlberechtigten des Wahlgebiets,
- den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- der Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eingelegt werden, wenn eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) – c) KWahlG NRW für erforderlich angesehen wird. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Mit dem Einspruchsrecht wird den Berechtigten die Möglichkeit eröffnet, die objektive Rechtmäßigkeit der Wahl in einem formellen Verfahren prüfen zu lassen. Zudem ist der Gesetzesformulierung zu entnehmen, dass zumindest ein Einspruchsgrund vorgebracht wird, der eine Wahlprüfungsentscheidung im Sinne des Ausscheidens eines Vertreters/einer Vertreterin, der Ungültigkeit der Wahl oder der Ungültigkeit der Feststellung der Wahlergebnisse erfordert. Bei der Prüfung von Einsprüchen sind u.a. Wahlgrundsätze wie das Substantiierungsgebot zu berücksichtigen. Im Ergebnis hat der Wahlprüfungsausschuss der Vertretung der Stadt einen Beschlussvorschlag über die Gültigkeit oder auch Ungültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 2 Buchstabe d) KWahlG NRW zu unterbreiten.

Bei der Wahlleiterin der Stadt Eschweiler wurden am 18.09.2025 (Anlage 1) sowie am 13.10.2025 (Anlage 2) jeweils form- und fristgerecht Einsprüche gegen die am 14.09.2025 stattgefundene Kommunalwahl eingereicht. Beide Antragsteller sind einspruchsberechtigt.

Damit ist das Einspruchsverfahren eröffnet.

Zu prüfen ist, ob zum einen ein Einspruchsgrund vorgebracht wird und dieser nicht die Verletzung subjektiver Rechte, sondern die Gültigkeit der Wahl als solche betrifft.

Einspruch – Anlage 1

Der Antragsteller, Herr Winterich, führt in seinem Schreiben aus, dass am Wahltag mehreren älteren Wählerinnen und Wählern –darunter ein 84-jähriger Herr– die Stimmabgabe im Wahllokal Seniorenzentrum Johanna-Neuman-Straße verweigert worden seien, da laut System Briefwahlunterlagen online beantragt und versendet worden seien.

Die Betroffenen hätten glaubhaft erklärt, keine Briefwahl beantragt zu haben – weder schriftlich noch online. Eine Einsichtnahme in die angeblich vorliegenden Wahlscheine wurde unter Hinweis auf das Wahlgeheimnis verweigert.

In mindestens einem Fall sei dem Wähler nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eine erneute Stimmabgabe im Rathaus ermöglicht. Weitere gleichgelagerte Fälle seien am selben Tag aufgetreten, was den Verdacht eines systematischen Missbrauchs nahelege.

Sollten Wahlunterlagen ohne Wissen oder Willen der Wahlberechtigten beantragt worden sein, läge ein Verstoß gegen die Grundsätze der freien und geheimen Wahl sowie möglicherweise ein Wahlfehler i.S.v. § 40 KWahlG NRW vor, der die Gültigkeit der Wahl beeinflussen würde.

Herr Winterich beantragte,

1. Die Prüfung aller Fälle mit Sperrvermerk „W“, bei denen Wählerinnen und Wähler nicht wählen konnten und/oder eine Ersatzwahl notwendig wurde.
2. Die Überprüfung der Online-Briefwahlanträge vom 11.08.2025, insbesondere auf Unstimmigkeiten (Mehrfachanträge, IP-Adressen, Nutzerverhalten).
3. Die Beiziehung der Wahl Niederschriften und eidesstattlichen Versicherungen aus dem Rathaus Eschweiler.
4. Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Aachen, bei der parallel Strafanzeige gegen Unbekannt gestellt wurde.
5. Die Überprüfung aller Briefwahlunterlagen, deren Wahlscheinunterschrift mit der im Melderegister vorhandenen Unterschrift übereinstimmt.
6. Ggf. die Feststellung eines Wahlfehlers und die Wiederholung der Wahl in den betroffenen Bezirken gemäß § 40 Abs. 2 KWahlG NRW.

Stellungnahme der Verwaltung:

Am Wahltag kam es tatsächlich zur Klärung eines Besonderen Sachverhalts aufgrund eines Fehlers im Zusammenhang mit der Beantragung von Briefwahl. Dabei stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Am Wahltag, 14.09.2025, erschien der Antragsteller Herr Winterich gegen 11.30 Uhr gemeinsam mit dem Wahlberechtigten „A“ im Wahlamt der Stadt Eschweiler. Herr Winterich teilte mit, dass der „A“ im Wahllokal nicht habe wählen können, da er im Wählerverzeichnis mit dem Vermerk „W“ (=Briefwahl) eingetragen sei. Der „A“ versicherte, dass er keine Briefwahl beantragt habe und bisher nicht gewählt habe.

Daraufhin wurde das betroffene Wahllokal seitens der Leitung des Wahlamtes in Abstimmung mit der Wahlleiterin aufgesucht, der Wahlschein mit der entsprechenden Nummer aufgefunden und in Anwesenheit des Briefwahlvorstehers, sowie der Leitung des Wahlbüros und der Wahlleiterin geöffnet.

Es war eindeutig festzustellen, dass die Unterschrift auf dem Wahlschein nicht vom Wahlberechtigten „A“ stammte.

Durch Abgleich der Unterschrift im elektronischen Melderegister konnte der tatsächlich unterzeichnete Wahlberechtigte „B“ identifiziert werden.

Gemäß elektronischem Systemprotokoll hatte „B“ am 11.08.2025 persönlich im Wahlamt Briefwahlunterlagen beantragt und erhalten. Hier wurde versehentlich der falsche Wahlschein (der des „A“) ausgedruckt und ausgehändigt. Der Fehler ist höchstwahrscheinlich drauf zurückzuführen, da die Wahlberechtigten „A“ und „B“ das gleiche Geburtsdatum haben. Die Ausstellung des fehlerhaften Wahlscheines blieb dem Wahlberechtigten „B“ unbemerkt, er unterschrieb den Wahlschein trotz fehlerhaften Daten.

Am Wahltag wurde der Sachverhalt dann -nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen- wie folgt rechtskonform gelöst:

Die Wahlschein- und Wählerverzeichnisnummern wurden von Amts wegen auf die korrekte Wahlschein- bzw. Wählerverzeichnisnummer der jeweiligen Wahlberechtigten „A“ und „B“ korrigiert.

Der anwesende Antragsteller, Herr Winterich, sowie der Wahlberechtigte „A“, wurden über die Sachlage informiert. Dabei übte der Wahlberechtigte „B“ -aufgrund eidesstattlicher Versicherung- persönlich die Wahl im Wahlbüro aus.

Herr Winterich äußerte gegenüber der Leitung des Wahlbüros, den fehlerhaft ausgestellten Wahlschein einsehen zu wollen und bestand auf eine Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen.

Nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen wurde Herrn Winterich erklärt, dass eine solche Einsichtnahme aus rechtlichen Gründen nicht zulässig sei, da das Wahlgeheimnis der Wahlberechtigten zwingend zu wahren und eine Akteneinsicht gesetzlich nicht vorgesehen sei.

Nachdem Herr Winterich und der Wahlberechtigte „A“ das Wahlbüro verlassen hatten, informierte die Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen die Leitung des Wahlbüros telefonisch über einen Anruf des Herrn Winterich bei der Aufsichtsbehörde. Er habe geäußert, dass es im Wahlbüro im Rathaus zu langen Warteschlangen gekommen sei und es weitere betroffene Personen gegeben habe, die ebenfalls keine Briefwahlunterlagen erhalten hätten. Seitens des Wahlbüros wurde klargestellt, dass dies nicht den Tatsachen entspreche.

Im Anschluss an das Telefonat meldete sich Herr Winterich erneut telefonisch im Wahlbüro und erkundigte sich darüber, ob die Stadt Eschweiler nun Strafanzeige gegen den Wahlberechtigten „A“ stellen werde. Ihm wurde erklärt, dass hierfür keine Notwendigkeit bestünde.

Entgegen der Aussage des Einspruchstellers sind ähnlich oder gleichgelagerte Fälle beim Wahlamt der Stadt Eschweiler oder in den einzelnen Wahllokalen weder bekannt oder gemeldet geworden, noch sind Rückschlüsse auf weitere fehlerhaft ausgestellte Wahlscheine ersichtlich. Es ist daher von einem Einzelfall auszugehen.

Somit bestehen keine Anhaltspunkte, das Briefwahlgeschäft einer weitergehenden Prüfung zu unterziehen.

Es ist festzustellen, dass keine (weiteren) systematisch und qualifizierbaren Fälle und Fehler vorliegen, die zu einer Ungültigkeit der Wahl führen könnten.

Einspruch – Anlage 2

Frau Golke führt in Ihrem Schreiben aus, dass es im Rahmen der Kommunalwahl zu verschiedenen Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren gekommen sei, insbesondere bei der Briefwahl. Außerdem merkt sie an, dass das Wahlergebnis im Wahlbezirk Röthgen-Ost (900) sehr knapp ausgefallen sei. Zwischen dem Erstplatzierten und dem Drittplatzierten (Frau Golke) lägen nur 10 Stimmen Unterschied (Antrag siehe Anlage).

Sie beantrage daher

1. Die Überprüfung der gesamten Briefwahlunterlagen in Eschweiler, insbesondere die Plausibilität der eidesstattlichen Versicherungen und mögliche Doppelzustellungen
2. Manuelle Nachzählung und Prüfung der Stimmzettel aller Wahlbezirke in Eschweiler
3. Manuelle Nachzählung und Prüfung der Stimmzettel im Wahlbezirk 900 Röthgen-Ost im Beisein der aufgestellten Kandidaten aller Parteien.
4. Einsicht in das Wählerverzeichnis, insbesondere im Hinblick auf unberechtigte oder doppelte Eintragungen
5. Anschließende Berichtspflicht der Stadt Eschweiler in einem weiteren Wahlausschuss über die festgestellten Probleme und deren Auswirkungen auf das Wahlergebnis.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Überprüfung des Ablaufs der Zustellung der Briefwahlunterlagen hat bereits im Vorfeld der Wahl auf Anfrage der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ (Anlage 3) stattgefunden und war Erörterungsgegenstand im Wahlausschuss der Stadt Eschweiler. Der Wahlausschuss hat gegen die Erörterung keine Bedenken erhoben und die Ergebnisse der Wahl einstimmig festgestellt.

Die Antwort der Stadtverwaltung auf die Anfrage der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ (Anlagen 4), auf die im Übrigen zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, befasste sich abschließend mit der Thematik nicht zugestellter Briefwahlunterlagen durch die Deutsche Post und ging in Gänze auf die damit verbundenen Handlungen der Stadt Eschweiler, sowie auf die ggf. zu ergreifenden Maßnahmen Wahlberechtigter ein. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Wahlberechtigten, die von den Zustellschwierigkeiten betroffen waren, Möglichkeiten gegeben wurden, die Wahlhandlung rechtskonform auszuüben. Die durchgeführten Verfahren wurden im Übrigen mit der Wahlleitung der Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen abgestimmt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die in dem Antwortschreiben an die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ vorgetragenen Punkte sowie die Richtigstellung des fehlerhaft ausgestellten Wahlscheins keine Anhaltspunkte dafür zeigen, Wahlunterlagen einer weitergehenden Überprüfung unterziehen zu müssen.

In Hinblick auf die Knappheit des Wahlergebnisses im Wahlbezirk 900 ist zunächst darauf abzustellen, dass der Wahlvorstand des betreffenden Wahllokals dieses rechtlich festgestellt hat. Zur Vornahme weiterer Prüfungshandlungen (wie z.B. der Nachzählung) wäre ein weitergehende Einspruchsbeurteilung erforderlich. (vgl. Bätge, Wahlen und Abstimmungen in NRW, RdNr. 11.39 zu § 39 KWahlG NRW, Ziff. 8, S.5 Wolters Kluwer Deutschland Verlag). Ein knappes Wahlergebnis allein stellt dabei keinen ausreichenden Einspruchsgrund dar (a.a.O., Rd.Nr 11.39, S. 9 mit Verweis auf Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.08.1993 (AZ. 2 BvR 1858/92).

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der durch die Antragstellerin vorgebrachte Sachverhalt aus Sicht der Verwaltung keine Anhaltspunkte dafür bietet eine Anfechtung der Wahl als zulässig anzusehen.

Seitens der Stadtverwaltung wird vorgeschlagen, vorliegenden Einsprüche zurückzuweisen, da keine Einspruchsgründe gem. §§ 40 ff. KWahlG NRW vorliegen.

Die von Amts wegen durchgeführte Vorprüfung gem. § 40 Abs. 1 Buchst. a) – c) KWahlG ergab ebenfalls keine Beanstandungen. Die Wahlen sind daher entsprechend § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig zu erklären.

Hinweis:

Bei der Beratung und Beschlussfassung zu Ziff. 2 des Beschlussentwurfes darf der Bürgermeister gem. § 46 e Abs. 1 KWahlG nicht mitwirken.

Finanzielle Auswirkungen:

Personelle Auswirkungen:

Anlagen:

Anlage 1 - Einspruch 1

Anlage 2 - Einspruch 2

Anlage 3 - Anfrage Grüne

Anlage 4 - Antwort Grüne